



Stand: 10/2018

Datenschutzinformation für den Bereich Besoldung

Das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF) nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Mit diesem Informationsschreiben erhalten Sie einen Überblick, welche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzangelegenheiten informiert und an wen Sie sich diesbezüglich im LAF wenden können.

Es handelt sich lediglich um Informationen über die vorgenommene Verarbeitung und Speicherung Ihrer persönlichen Daten, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Bei einem Wohnsitz in einem Nicht-EU-Staat kann das dortige Datenschutzniveau vom europäischen Standard abweichen.

Bitte geben Sie diese Informationen auch an Personen weiter, die auf Ihrer Seite im Rahmen der Durchführung der Geschäftsbeziehung einbezogen werden, wie z. B. Familienmitglieder, Erben oder Bevollmächtigte.

Hinweise zu verwendeten Begriffen

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen.

Wenn das LAF personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Zunächst werden an dieser Stelle die Zwecke der Datenverarbeitung für Sie erläutert:

1. Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes M-V haben grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung von Bezügen. Die Festsetzung, Änderung und Zahlbarmachung der Bezüge erfolgt unter Berücksichtigung der beamten-, besoldungs- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie der persönlichen Verhältnisse. Auch Rechtsbehelfe werden bearbeitet.

Weiterhin umfasst diese Tätigkeit regelmäßige Qualitätskontrollen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Festsetzungen und Auszahlungen der Besoldungsbezüge.

Eigene Auskunftsersuchen sowie die anderer öffentlicher Stellen, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, werden ebenso beantwortet.

2. Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen

Aufgrund eines von Ihnen vorgelegten Vertrages über den Abschluss eines Anlagevertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen werden für Sie die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen.

3. Nachversicherung

Scheidet eine bisher rentenversicherungsfreie Person unversorgt aus dem Dienstverhältnis aus, werden unter bestimmten Voraussetzungen die Rentenversicherungsbeiträge vom ehemaligen Dienstherrn an den Rentenversicherungsträger nachentrichtet. Die Bearbeitung diesbezüglicher Rechtsbehelfe und die Beantwortung allgemeiner Auskünfte zur Nachversicherung sind Teil des Verfahrens. Ferner werden hierzu Auskunftersuchen anderer Stellen, sofern sie dazu gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt sind, beantwortet.

Verarbeitete Daten

Insbesondere werden folgende Kategorien personenbezogener Daten zu den oben genannten Zwecken verarbeitet:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Bezügedaten (z.B. Besoldungsgruppe, Zulagen)• Allgemeine Daten zur Person (z.B. Namen, Amtsbezeichnung)• Angaben zu Rechtsbehelfen• Anschriften (z.B. betroffene Person und Bevollmächtigte)• Bankverbindungen• Dienstherrnwechsel• Dienstzeiten und andere Zeitangaben (z.B. Wehrdienst, Elternzeit, Teilzeit)• Familienzuschläge | <ul style="list-style-type: none">• Familienmitglieder und/oder Bezugspersonen• Grund für die Zuruhesetzung• Kindergeld• Meldungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bzgl. Riester-Rente• Sonstige Zahlungen (z.B. Sterbegeld)• Steuer- und Sozialversicherungsdaten• Versorgungsausgleich• Weitere Einkommen und Bezüge• Zuordnungsangaben (z.B. Dienststelle, Personalnummer) |
|--|--|

Rechtsgrundlagen für die Nutzung Ihrer Daten

Es werden Daten verarbeitet, die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben als zuständige Bezügestelle des Landes M-V von Ihnen benötigt werden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Absatz 1 Buchst. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 84, 88 Abs. 2 Landesbeamtengesetz, der Bezügezuständigkeitslandesverordnung und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Bürgerliches Gesetzbuch• Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern• Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz• Landesbeamtengesetz• Landesbesoldungsgesetz• Sonderzahlungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern | <ul style="list-style-type: none">• Sozialgesetzbücher• Steuergesetze• Tarifverträge• Versorgungsausgleichsgesetz
• Laufbahnverordnungen• Sonderurlaubsverordnung |
|---|--|

Löschfristen (bzw. Speicherdauer)

Unterlagen zur Besoldung sind fünf Jahre nach Abschluss der Personalakte aufzubewahren (§ 90 Landesbeamtengesetz).

Unterlagen zur Nachversicherung werden im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen aufbewahrt. Der Anspruch auf Zahlung der Nachversicherungsbeiträge verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind. Wurden die Beiträge vorsätzlich vorenthalten, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. In Einzelfällen wird gerichtlich ggf. eine lebenslange Aufbewahrungsfrist verlangt.

Herkunft der Daten

Es werden solche Daten verarbeitet, die Sie selbst (oder eine bevollmächtigte Person) für die vorgenannten Zwecke mitgeteilt haben. Darüber hinaus erhält das LAF zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten von den folgenden Einrichtungen:

- Andere Arbeitgeber und Dienstherren
- Familienkassen
- Gebietskörperschaften
- Gerichte
- Gläubiger, Drittschuldner
- Landesministerien M-V

- Landtag M-V
- Personalführende Dienststellen
- Sozialversicherungsträger
- Steuer- und Finanzbehörden
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Weiterübermittlung Ihrer Daten an Dritte

Alle personenbezogenen Daten, die dem LAF in Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt geworden sind, dürfen nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Auch können uns Dienstleister bei unserer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung unterstützen.

Folgende Organisationen erhalten ggf. Ihre Daten:

- Andere Arbeitgeber und Dienstherren
- Familienkassen
- Gebietskörperschaften
- Gerichte
- IT-Dienstleister
- Kreditinstitute
- Landesministerien M-V

- Landtag M-V
- Sozialämter
- Sozialversicherungsträger
- Steuer- und Finanzbehörden
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Das sind Ihre Rechte

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 der DSGVO.

- Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung und Vervollständigung (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung/Sperrung (Artikel 18 DSGVO)

Zur Ausübung dieser Rechte können Sie sich gerne an uns wenden.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO)

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das LAF gegen die DSGVO verstößt, haben Sie u.a./insbesondere das Recht auf Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74a
19055 Schwerin
<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt/kontaktformular/>

Ihre Verpflichtungen

Im Rahmen Ihres Anspruchs auf Besoldung werden Sie gebeten, persönliche Daten anzugeben. Regelmäßig benötigen wir Ihre Angaben zur Prüfung Ihrer Ansprüche gemäß gesetzlicher Bestimmungen. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten ist die rechtmäßige Erfüllung der beschriebenen Zwecke ggf. nicht möglich, sodass Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann. Bitte beachten Sie, soweit Sie Angaben zu anderen Personen machen, dass Sie deren Zustimmung dazu zuvor eingeholt und sie über die Zwecke der Weitergabe – wie sie in dieser Datenschutzerklärung dargelegt werden – informiert haben müssen.

Verantwortlichkeiten und Kontaktdaten

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung, zu der Verarbeitung Ihrer Daten, zu Ihren Rechten oder zu anderen Anliegen im Bereich des Datenschutzes hilft Ihnen unser Datenschutzbeauftragter, Herr Tietze, gerne weiter.

Landesamt für Finanzen M-V
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Schlossstraße 7
17235 Neustrelitz

E-Mail: datenschutz@laf.mv-regierung.de

Die im Sinne der DSGVO für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortliche Stelle ist das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern, das Sie unter folgender Anschrift erreichen:

Landesamt für Finanzen M-V
- Abteilung Bezüge –
Schloßstraße 7
17235 Neustrelitz

Telefon: 0385 58849-209

E-Mail: poststelle@laf.mv-regierung.de